



DRSC e. V. • Joachimsthaler Str. 34 • 10719 Berlin

Dr. Christian Eichholz
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstr. 37

10117 Berlin

Präsidium

Telefon: +49 (0)30 206412-11

E-Mail: lanfermann@drsc.de

Berlin, 26. Mai 2021

Betreff: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission „Corporate Sustainability Reporting“

Sehr geehrte Frau Dr. Renger, sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2021 und für die Gelegenheit, zum o.g. Richtlinienvorschlag (i.F. auch CSRD-Vorschlag) Stellung nehmen zu dürfen.

Der Verwaltungsrat des DRSC hatte sich bereits am 30. April 2021 mit dem CSRD-Vorschlag befasst und seine Kernbotschaften auf der DRSC-Webseite veröffentlicht. Eine englische Sprachfassung der Kernbotschaften wurde zudem im Zuge der Konsultation der Europäischen Kommission (i.F. auch KOM) zum CSRD-Vorschlag auf der Webseite der KOM hinterlegt. Nachstehend werden die Kernbotschaften repliziert; die Ergebnisse der detaillierten fachlichen Meinungsbildung im Gemeinsamen Fachausschuss, die im Einklang mit den Kernbotschaften stehen, können Sie dem Anhang zu diesem Schreiben entnehmen.

STANDARDSETZUNG: EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung brauchen eine klare internationale Orientierung

Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der CSRD-Vorschlag die rechtlichen Voraussetzungen für einheitliche Nachhaltigkeitsstandards schafft. Mittels eines flexiblen Rechtsinstruments ist die KOM damit zukünftig in der Lage, Nachhaltigkeitsstandards zur verbindlichen Anwendung in der EU vorzuschreiben. Dabei muss jedoch auf die Situation der berichtspflichtigen Unternehmen geachtet werden, die sich bereits heute mit einer Vielzahl von freiwilligen Rahmenwerken und individuellen Informationsanfragen aus dem internationalen Umfeld konfrontiert sehen. Die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards, wie sie derzeit bei der IFRS Foundation erarbeitet werden, würde es europäischen Unternehmen erlauben, bestehende Komplexitäten und Bürokratiekosten erheblich zu reduzieren. Bei zu stark auf das EU-Umfeld abstellenden Nachhaltigkeitsstandards wäre das Gegenteil der Fall. Berichtende Unternehmen würden die EU-Standards

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

wegen fehlender internationaler Verbreitung als zusätzliche Compliance-Übung wahrnehmen. Der europäische Gesetzgeber sollte aus Sicht des DRSC-Verwaltungsrates hier von Beginn an die internationale Orientierung durch die Aufnahme eines den internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS vergleichbaren Endorsement-Prozesses zumindest ermöglichen.

MACHBARKEIT: Die Bewältigung der Berichtspflichten muss machbar sein – sowohl inhaltlich als auch zeitlich

Das Zusammenspiel der verschiedenen Aspekte des CSRD-Vorschlages stellt die Unternehmenspraxis zumindest in der Anfangsphase vor zu hohe Herausforderungen. Dies ist bedingt durch die Vervielfachung der Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen, die fehlende Klarheit hinsichtlich der Ausgestaltung der anzuwendenden EU-Berichtsstandards, die gleichzeitig erfolgende Datendigitalisierung und den äußerst ambitionierten Zeitplan für eine Erstanwendung bereits für das Geschäftsjahr 2023. Zudem sind sämtliche Unternehmen von den Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie-Verordnung betroffen. Berichtende Unternehmen brauchen ausreichend Zeit und Klarheit, um ihre Berichtsprozesse auf die neuen, komplexen Anforderungen einstellen zu können. Das gilt in besonderer Weise auch für jene Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig waren und vielfach noch nicht über entsprechende Strukturen (Mitarbeiter, Systeme, Prozesse) verfügen. Allein in Deutschland wird der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen von ca. 500 auf ca. 15.000 Unternehmen hochschnellen – dies ist eine Verdreissigfachung! Daher sollte der europäische Gesetzgeber unbedingt sicherstellen, dass entsprechende Vorgaben von den betroffenen berichtspflichtigen Unternehmen auch tatsächlich gestemmt werden können. Dazu gehören aus Sicht des DRSC-Verwaltungsrates klare und praktikable Berichtsstandards, die proportional zum Regelungszweck und der Unternehmensgröße ausgestaltet sein sollten, deren rechtzeitige Bereitstellung und eine ausreichende Vorbereitungszeit für deren Umsetzung, insbesondere für neu berichtspflichtige Unternehmen.

ZUVERLÄSSIGKEIT: Ein qualitätsförderndes Umfeld ist wichtig – Proportionalität muss gewahrt bleiben

Einer der wesentlichen Motivationsgründe für den CSRD-Vorschlag war die gestiegene Nachfrage von Finanzmarktteilnehmern nach zuverlässigen Nachhaltigkeitsdaten. Der CSRD-Vorschlag enthält daher eine Reihe von Maßnahmen, welche auf eine Erhöhung der Datenqualität abzielen. Dazu gehören neben einer externen Prüfungspflicht auch unternehmensinterne Governance-Maßnahmen, wie eine besondere Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat für die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder die besonderen Überwachungspflichten seitens des Prüfungsausschusses. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen soll hier ein besonderes Enforcement durch die Finanzaufsichten hinzutreten.

Aus Sicht des DRSC-Verwaltungsrates ist es wichtig, dass hier mit Augenmaß vorgegangen wird. In der Praxis wird sich der Reifegrad der entsprechenden Prozesse und des Kontrollumfeldes in den Unternehmen schrittweise fortentwickeln. Damit einhergehend ist auch eine fortschreitend steigende Datenqualität zu erwarten. An dieser graduellen Fortentwicklung sollte sich auch die gesetzgeberische Ausgestaltung sowohl der Prüfungsvorgaben als auch der Enforcement-Maßnahmen orientieren.



STAKEHOLDERINTERESSEN: Kanalisierung legitimer Interessen muss über nationale Standardsetzer, wie das DRSC, erfolgen

Der CSRD-Vorschlag sieht institutionell die fachliche Vorbereitung der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vor. Dort berät man bereits jetzt die KOM hinsichtlich der Übernahmen der internationalen Finanzberichterstattungsstandards IFRS in europäisches Recht. Diese Verankerung bei EFRAG entspricht in ihrer Struktur auch internationalen Überlegungen zur Einrichtung eines zweiten Sustainability Reporting Standards Board seitens der IFRS Foundation. Die bisher nur rudimentären Vorschläge des EFRAG Präsidenten Jean-Paul Gauzès zur Duplizierung der EFRAG Struktur mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen weiter mit Leben gefüllt werden. Im Bereich der finanziellen Berichterstattung wird EFRAG – nicht nur finanziell, sondern auch in seiner Facharbeit – von den nationalen Standardsetzern getragen.

Das DRSC sollte nach Ansicht seines Verwaltungsrates in seiner Funktion als neutrale, dem Gesamtwohl der deutschen Wirtschaft verpflichtete Institution gesetzlich mandatiert werden, neben der Finanzberichterstattung auch im Bereich der Nachhaltigkeit diese Scharnierfunktion zu übernehmen. Mittels der Schaffung eines eigenständigen Fachausschusses in der DRSC-Struktur wird es möglich, die legitimen Interessen der deutschen Stakeholder an einem zentralen Ort zu diskutieren und das deutsche Meinungsbild in Richtung EFRAG zu kanalisieren. Dies ist vor dem Hintergrund der rapide steigenden Zahl der berichtspflichtigen deutschen Unternehmen von besonderer Wichtigkeit.

Wir stehen Ihnen auch weiterhin gerne mit unserem fachlichen Rat zur Verfügung. Sollten Sie Fragen zu den hier bzw. im Anhang dargelegten Ausführungen haben, kommen Sie jederzeit gerne auf Kristina Schwedler (schwedler@drsc.de), Dr. Thomas Schmotz (schmotz@drsc.de) oder die Unterzeichnenden zu.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lanfermann
Präsident DRSC e.V.

Prof. Dr. Sven Morich
Vizepräsident DRSC e.V.

Anhang: Ergebnis der fachlichen Meinungsbildung im Gemeinsamen Fachausschusses des DRSC

Wesentlichkeitsklausel und Kohärenz mit Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer

Die bereits in der CSR-RL (2014/95/EU) angelegte Wesentlichkeitsformel wird in der CSRD als doppelte Relevanz- bzw. Wesentlichkeitsperspektive konkretisiert: Nachhaltigkeitsinformationen sind zu berichten, wenn sie entweder für das Verständnis von Outside-in-Effekten oder Inside-out-Effekten erforderlich sind. Grundsätzlich unterstützt der Gemeinsame Fachausschuss diese Klarstellung, möchte jedoch auf die nachfolgenden Probleme hinweisen und weitere Konkretisierungen vorschlagen, die die Stringenz des CSRD-Vorschlags insgesamt verbessern würden.

Es ist festzustellen, dass der CSRD-Vorschlag in den Erwägungsgründen (z.B. ErwGr 8 und 12) und im vorangestellten Explanatory Memorandum die Kapitalgeber nicht (mehr) als alleinige Primär-Adressaten der Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht ansieht. Im Zusammenspiel mit der Relevanz- bzw. Wesentlichkeitsklausel werden sich berichtspflichtige Unternehmen somit zukünftig (insbesondere mit Blick auf die Angaben über Inside-out-Effekte) einer kaum handhabbaren Menge von Berichtsthemen bzw. Berichtssphären gegenübersehen. Hier gibt der CSRD-Vorschlag nur wenig Orientierung und überlässt weitere Klarstellung vermutlich der Standardsetzung, ohne dies jedoch klar zu formulieren. Um die Konzeption der doppelten Relevanz- bzw. Wesentlichkeitsperspektive verständlicher für Anwender und Adressaten, aber ggf. auch für EFRAG als voraussetzlichen EU-Standardsetzer, zu gestalten, müssen die Berichtssphären klarer voneinander abgrenzbar sein. Der Gemeinsame Fachausschuss regt in Artt. 19a Abs. 1, 29a Abs. 1 Bilanz-Richtlinie-E eine entsprechende Abschichtung der verschiedenen Berichtssphären zusätzlich an: Dies beginnt mit einer rein finanziellen Betrachtung, gefolgt von der weitergehenden Sphäre der Wertschöpfung im Unternehmen und endet schließlich mit der Betrachtung von Inside-out-Effekten, die sich noch nicht in der Wertschöpfung des Unternehmens manifestieren. Dieses Konzept der „Dynamic and nested materiality“ wurde durch die internationalen Organisationen CCP, CDSB, GRI, IIRC und SASB bereits im September 2020 und nochmals im Dezember 2020 vorgestellt (Statement of Intent to Work Together Towards Comprehensive Corporate Reporting, Sept. 2020; Reporting on enterprise value – Illustrated with a prototype climate-related financial disclosure standard, Dez. 2020). Eine solche zusätzliche Abschichtung würde auch eine Brücke zu internationalen Ansätzen erlauben, wie sie jüngst im Building-Blocks-Ansatz der International Federation of Accountants (IFAC) angeregt wurde, um regionale und internationale Ansätze in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus sieht der Gemeinsame Fachausschuss ein wesentliches Spannungsfeld zwischen einer – wie auch immer gearteten – Relevanz- bzw. Wesentlichkeitsformel und Ermessen auf der einen und Vergleichbarkeit auf der anderen Seite. Dies wird insbesondere bei der Angabepflicht von Leistungsindikatoren deutlich. Aus den neu geschaffenen Verhaltens- und Transparenzpflichten der Finanzmarktteilnehmer (Banken, Versicherungen, Asset Manager etc.) aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung, der EU-Offenlegungsverordnung und der weiteren EU Sustainable Finance Regulierung resultieren bestimmte Informationsbedürfnisse seitens der Finanzmarktteilnehmer. Daher liegt es zunächst nahe, diese Informationsbedürfnisse den (potenziellen) Kapitalnehmern (i.W. Unternehmen der Realwirtschaft) bereits als unwiderlegbar relevant vorzugeben – so formuliert in Art. 19b Bilanz-Richtlinie-E. Allerdings ist bei der Ausgestaltung dieser Berichtspflichten durch die europäischen Finanzaufsichten auf die Proportionalität und Praktikabilität der Berichtselemente zu achten, um die Kapitalnehmer ihrerseits nicht vor zu große Herausforderungen

zu stellen. Erste Erfahrungen mit den Angabepflichten zur EU-Taxonomie-VO zeigen eine hohe Komplexität der Regelungen und weitreichende Unklarheiten in der praktischen Anwendung. Der Gemeinsame Fachausschuss regt eine stärkere Betonung von Proportionalität und Praktikabilität der Berichtspflichten an, und dies sollte mit Blick auf die Wirkungen der EU Sustainable Finance Regulierung zumindest in Form eines Erwägungsgrundes besonders hervorgehoben werden.

Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Vor dem Hintergrund des erweiterten Adressatenkreises und der konkretisierten Wesentlichkeits- bzw. Relevanz-Klausel wirft die zwingende Verortung im Lagebericht konzeptionelle Widersprüche auf. Die Fixierung auf den Lagebericht in Verbindung mit den im CSRD-Vorschlag definierten Adressaten und der allgemeinen Klausel zum Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung führt zur Aufnahme von Informationen in den Lagebericht, für die der Lagebericht nicht konzipiert wurde. Der originäre Zweck des Lageberichts ist gem. Art. 19 der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) die Information der Kapitalgeber. Der Lagebericht ergänzt den an den Informationsbedürfnissen der Kapitalgeber ausgerichteten Jahresabschluss um weitere Informationen, u.a. über Risiken, das Risikomanagement, die voraussichtliche Unternehmensentwicklung etc. aus Sicht der Unternehmensleitung. Neben dem in Kauf genommenen konzeptionellen Bruch führt die verpflichtende Aufnahme der Nachhaltigkeitsinformationen (unter dem definierten Adressatenkreis) zudem aller Voraussicht nach zu einer erheblichen Ausweitung des Lageberichts.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht birgt zudem – aus rein praktischen Überlegungen – das Risiko geringerer Transparenz im Vergleich zum Status quo. Aktuell erstellen zahlreiche Unternehmen einen freiwilligen (nicht regulierten) und sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht, etwa unter Anwendung der GRI. Werden die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer gesetzlichen Regulierung unterworfen, ist davon auszugehen, dass die inhaltlichen Transparenzpflichten durch die Ersteller deutlich restriktiver gehandhabt werden, auch um den Lagebericht aufgrund seiner originären Bestimmung nicht zu überfrachten. Damit würde sich der Gehalt an Nachhaltigkeitsinformationen im Vergleich zum Status quo jedoch reduzieren und das Transparenzziel damit konterkariert.

Der Gemeinsame Fachausschuss spricht sich – zumindest für eine Übergangszeit – für eine Beibehaltung des Wahlrechts aus, die Nachhaltigkeitsinformationen auch außerhalb des Lageberichts der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können.

Für eine temporäre Beibehaltung der separaten Berichterstattung sprechen zudem die wesentlichen praktischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erstellung, die bereits unter der aktuellen Rechtslage bestehen und sich zukünftig – aufgrund der steigenden inhaltlichen Anforderungen im Zusammenspiel mit der deutlich zu ambitionierten Zeitleiste (siehe Abschnitt „Zeitplan“) – verschärfen werden.

Standardsetzung

Wie auch der Verwaltungsrat des DRSC, spricht sich der Gemeinsame Fachausschuss für eine klare Orientierung an internationalen Berichtsstandards nach dem Vorbild der IFRS aus. Die globale Ausrichtung der Wirtschaft bedingt zwingend ein international harmonisiertes und anerkanntes Regelwerk.

Die von der KOM vorgebrachten Argumente sind für die Notwendigkeit primär an EU-Bedürfnissen ausgerichteter Berichtsstandards aus wenig überzeugend. In Erwägungsgrund 33 des CSRD-Vorschlags wird auf den breiteren Kreis an Berichtsthemen, die doppelte Wesentlichkeits- bzw. Relevanzperspektive sowie auf die Besonderheiten der europäischen Politikziele verwiesen. Dem ist – erstens – entgegenzuhalten, dass regionale Alleingänge vor dem Hintergrund globaler wirtschaftlicher Beziehungen per se nicht sinnvoll sind. Speziell auf EU-Bedürfnisse ausgerichtete Standards bergen aus Sicht des Gemeinsamen Fachausschusses und des Verwaltungsrats das Risiko, dass diese Vorgaben von den berichtspflichtigen Unternehmen eher als Compliance-Übung wahrgenommen werden, wenn sie international nicht verbreitet sind. Gleichzeitig führen parallele Berichtspflichten per se zu (vermeidbarem) Mehraufwand. Dies wäre insbesondere der Fall bei multinational operierenden Unternehmen, die neben internationalen Standards auch andere lokale oder regionale Berichtsformate beachten müssen. Zweitens stehen regionale bzw. nationale Besonderheiten nach Ansicht des Gemeinsamen Fachausschusses nicht im Widerspruch zu einem international harmonisierten und prinzipienorientierten Regelwerk, da dieses für Zwecke einer effektiven Nachhaltigkeitsberichterstattung in Randbereichen, wenn erforderlich, um regionale bzw. nationale Erfordernisse (z.B. der EU) ergänzt werden könnte.

Weiterhin sieht der Gemeinsame Fachausschuss die Entscheidungsfreiheiten der KOM in Bezug auf die Standardsetzung als deutlich zu weitgehend an. Zwar soll sie die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) auszuarbeitenden fachlichen Empfehlungen berücksichtigen, sie ist jedoch nicht an diese Empfehlungen gebunden. Auch das im CSRD-Vorschlag skizzierte Konsultationsprozedere unter Einbindung verschiedener Institutionen (ESAs, Platform on Sustainable Finance, Europäische Umweltagentur etc.) entfaltet keinerlei inhaltliche Verbindlichkeit für die KOM. Außerdem ist aus Sicht des Gemeinsamen Fachausschusses die Art und Weise der Berücksichtigung internationaler, bestehender Standards als auch die Art und Weise der Berücksichtigung der EFRAG-Empfehlungen völlig unzureichend bestimmt. Daher fordert der Gemeinsame Fachausschuss die Schaffung einer gesetzlichen Vorrichtung zur direkten Übernahme international entwickelter Standards. Dabei könnten Indossierungskriterien nach dem Vorbild des IFRS-Indossierungsprozedere, wie z.B. „Conducive to the European Public Good“ definiert werden, nach denen auch die Übernahme internationaler Nachhaltigkeitsberichtsstandards einem systematischen inhaltlichen Beurteilungsprozess unterworfen wäre.

Ferner ist die zukünftige und aktuelle Rolle der EFRAG wie auch die Einbindung nationaler Standardsetzer (analog zum aktuellen Prozedere bei EFRAG) völlig unklar. Zwar werden im CSRD-Vorschlag bestimmte Nebenbedingungen für die Erarbeitung der EFRAG-Empfehlungen genannt, so z.B. öffentliche Aufsicht und Einhaltung eines Due Processes, allerdings ist die Etablierung entsprechender Strukturen und Prozessen bei EFRAG erst Ende 2021 zu erwarten. Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans der KOM beginnt die entsprechende Grundlagenarbeit daher bereits jetzt (und damit ohne vorgesehenen Due Process und ohne Vorgabe zur fachlichen Einbindung nationaler Standardsetzer etc.). Zudem finden die inhaltlichen Befassungen bei EFRAG zurzeit ausschließlich im EFRAG Lab statt, welches organisatorisch ausschließlich der EFRAG Mitgliederversammlung (nicht aber dem gesetzlichen Vertretungsorgan, dem EFRAG Board) untersteht. Beides ist aus Sicht des Gemeinsamen Fachausschusses im Sinne einer ordnungsmäßigen Standardentwicklung nachdrücklich abzulehnen.

Elektronische Berichterstattung

Die bislang ausschließlich in der EU-Transparenz-RL (2013/50/EU) über Art. 4 Abs. 7 eingeführte Vorgabe eines Einheitlichen Elektronischen Berichtsformat (ESEF) für Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen soll durch Art. 19d der Bilanz-Richtlinie analog auf bestimmte Jahresabschlüsse und Lageberichte ausgeweitet werden. Dies geht ferner einher mit zusätzlichen Auszeichnungspflichten bestimmter Nachhaltigkeitsinformationen. Vor dem Hintergrund der Digitalisierung und der Verhaltens- bzw. Transparenzanforderungen für Finanzmarktteilnehmer sind die Bemühungen der KOM, um eine weitere Verbreitung der elektronischen und strukturierten Berichterstattung grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings erscheint die Einführung der elektronischen Berichtspflicht für sämtliche großen Unternehmen und kapitalmarktorientierten KMUs unter der avisierten Zeitleiste aus Sicht des Gemeinsamen Fachausschusses unrealistisch.

Problematisch dabei ist weniger die einzelne Etikettierung der Nachhaltigkeitsinformationen, da – anders als in der Finanzberichterstattung – die inhaltlichen Angabeerfordernisse zeitgleich mit den Auszeichnungspflichten entwickelt werden und insoweit die Adaption bislang verwendeter Berichterstattungsstrukturen weitgehend entfällt. Vielmehr sind vielfältige formale und technische Herausforderungen bei einer grundsätzlichen elektronischen Aufstellungspflicht zu erwarten, wie sie auch im Kontext der o.g. ESEF-Einführung aus der EU-Transparenz-RL bereits ausgiebig diskutiert wurden. Durch die unbedingte Verankerung des ESEF in der Bilanz-Richtlinie würde die Forderung einer originär elektronischen Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erneut im Raum stehen.

Dem von der KOM formulierten Erfordernis der Aufstellung und Prüfung im ESEF begegnete der deutsche Gesetzgeber seinerzeit vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Erstellungsbe-freiung für Jahresfinanzberichte gemäß § 114 WpHG durch die Etablierung des ESEF als prüfungspflichtiges Wiedergabeformat der Einzelbestandteile im Rahmen der Offenlegung nach § 328 Abs. 1 HGB. Die Aufstellung und gesellschaftsrechtliche Behandlung von Jahresabschluss und Lagebericht blieb hiervon jedoch unberührt. Vor dem Hintergrund dieser in Deutschland umgesetzten Offenlegungslösung unter dem Regime der Transparenz-RL erscheint ein Paradigmenwechsel diesbezüglich nicht angebracht und sachgerecht. Aus diesem Grund spricht sich der Fachausschuss dafür aus, in Art. 19d Bilanz-Richtlinie-E die Anforderungen auf die elektronische Wiedergabe und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beschränken und ggf. die Prüfung der Aufstellung und Wiedergabe voneinander zu entkoppeln.

Gestufte Einführung der Prüfung

Grundsätzlich unterstützt der Gemeinsame Fachausschuss die gestufte Einführung der Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsinformationen. Zentrales Argument für die inhaltliche Prüfung dieser Angaben ist das deutlich gewachsene Bedürfnis der relevanten Stakeholder nach Nachhaltigkeitsinformationen und der Sicherheit darüber, dass diese inhaltlich zutreffend sind und nicht bloßes Marketing darstellen (oder sogar „Greenwashing“). Weitere detaillierte Ausführungen hierzu sind im Abschlussbericht des DRSC vom Januar 2021 zur vom BMJV beauftragten CSR-Studie umfassend dargelegt und sollen daher an dieser Stelle nicht wiederholt werden.

Vor dem Hintergrund des deutlich ausgeweiteten Geltungsbereichs der Berichtspflichten betont der Gemeinsame Fachausschuss die Notwendigkeit einer angemessenen Übergangsfrist insbesondere für jene Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2023 erstmalig der Berichtspflicht

unterliegen. Angesichts der erst für Oktober 2022 in Aussicht gestellten Berichtsstandards bleibt für prüfpflichtige Unternehmen kaum Zeit, die notwendigen Strukturen sowie Prozesse zur Datenerhebung und -verarbeitung zu etablieren.

Zeitplan

Der im CSRD-Vorschlag skizzierte Zeitplan und der damit einhergehende Berichtsaufwand sollten aus Sicht des Gemeinsamen Fachausschusses überdacht werden. Sollte die Richtlinie so in Kraft treten wie entworfen, würden allein auf die aktuell zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen bedeutende inhaltliche und prozessuale Herausforderungen zukommen:

- Finale Konkretisierungen für die Berichtsanforderungen in Form von Standards sind erst zwei Monate vor Beginn des ersten Geschäftsjahres verfügbar, für das die Berichterstattung erfolgen muss.
- Das Spektrum der Informationsadressaten verbreitert sich.
- Die Angabepflichten werden vervielfacht.
- Durch die zwingende Verortung in den Lagebericht wird die Erstellung der Nachhaltigkeitsinformationen prozessual und zeitlich mit der regulären Abschlusserstellung verankert.
- Die Berichterstattung hat (auch für die Abschlussbestandteile) auf elektronischem Wege zu erfolgen.
- Sämtliche Nachhaltigkeitsinformationen werden einer inhaltlichen Prüfung unterworfen.

Zieht man die Ausweitung des Geltungsbereichs zusätzlich in Betracht, wird deutlich, dass die berichtspflichtigen Unternehmen zumindest in der Anfangsphase vor unangemessen hohe Herausforderungen gestellt werden. Dies sollte aus Sicht des Gemeinsamen Fachausschusses in erster Linie durch eine Priorisierung bei der kurzfristigen Standardsetzung nach den wichtigsten Themen (Klimaberichterstattung und Sustainable Finance Regulierung) und soweit möglich durch eine Anpassung der Zeitleisten erreicht werden. Letzteres erscheint auch aus einem anderen Grund geboten zu sein: Der CSRD-Vorschlag enthält kaum Mitgliedstaatenwahlrechte. Im Rahmen der politischen Konsensbildung erscheinen weitere Wahlrechte jedoch unvermeidbar. Bei finaler Annahme der Richtlinie Mitte des Jahres 2022 wäre zusätzlich die nationale Umsetzung dieser Wahlrechte abzuwarten, bevor Ende des Jahres 2022 endgültige Sicherheit in den Mitgliedsstaaten besteht.

Das o.g. Prinzip der Machbarkeit muss jedoch analog für Finanzmarktakteure gelten. Sollte die KOM also etwa erstmalig nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen mehr Zeit einräumen, sollten Finanzmarktakteure diese auch erst zu einem späteren Zeitpunkt im Kontext ihrer zusätzlichen Offenlegungspflichten nach der Sustainable Finance Regulierung (vollumfänglich) berücksichtigen müssen.